



ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN (Kurzversion)

ANSTELLUNG

Das **Arbeitsverhältnis** zwischen Ihnen und dem Kanton Nidwalden als Arbeitgeber ist im Personalgesetz über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG, NG 165.1) und in seinen Verordnungen geregelt.

öffentlich-rechtlich

Während der Probezeit 7 Tage auf das Ende einer Kalenderwoche
Nach der Probezeit 3 Monate auf das Monatsende, sofern nichts anderes vereinbart (vertraglich bis 6 Monate möglich)

Probezeit
Kündigungsfrist

ARBEITSZEIT

wöchentliche (Soll-)Arbeitszeit bei einem 100 %-Pensum = 42 Stunden

42 Std/Woche

Mit der **gleitenden Arbeitszeit** haben Sie unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse viel Spielraum. Einzuhalten sind normalerweise die **Blockzeiten** von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zeitguthaben oder -schulden können gemäss Vertrag auf das Folgejahr übertragen werden.

viel Spielraum
mit gleitender Arbeitszeit

Mit dem **Bandbreitenmodell** haben Sie die Möglichkeit, zwischen 12 unterschiedlich ausgestalteten Modellen auszuwählen. Je nach Modell variiert die wöchentliche Arbeitszeit, der Jahreslohn und die zusätzlichen Kompensationstage.

12 unterschiedliche Modelle

Nach spätestens 6 Stunden Arbeit ist eine unbezahlte Pause von 30 Minuten obligatorisch. Je halben Arbeitstag darf die bezahlte Arbeitspause 10 Minuten betragen.

Pausen
2 x 10 Minuten

FREIE ZEIT

Ferien	bis 20 Jahre	30 Arbeitstage
	21 bis 45 Jahre	25 Arbeitstage
	46 bis 59 Jahre	27 Arbeitstage
	ab 60 Jahre	30 Arbeitstage

25 – 30
Arbeitstage
Ferien

Neujahr (1. Januar), Schmutziger Donnerstag, Josefstag (19. März, kantonal), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Nationalfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Stephanstag (26. Dezember)

14 arbeitsfreie Tage

Für familiäre oder persönliche Angelegenheiten können zusätzliche Urlaubstage bewilligt werden. Einige Beispiele: 2 Tage Urlaub bei der eigenen Hochzeit, 2 Tage Urlaub beim Todesfall von Eltern, 2 Tage Urlaub bei einem Wohnungswechsel.

Bezahlter
Urlaub

Unbezahlter Urlaub kann unter Berücksichtigung von betrieblichen und anderen wichtigen Gründen bewilligt werden. Ab sechs Monaten unbezahlter Urlaub erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.

Unbezahlter
Urlaub

ELTERN SCHAFT

Ab dem Tag der Niederkunft bestehen folgende Ansprüche:

Anstellungsjahre < 2 gemäss Erwerbsersatzgesetz, i.d.R. 14 Wochen Mutterschaftsurlaub mit Entlöhnung zu 80 %

Anstellungsjahre ≥ 2 16 Wochen Mutterschaftsurlaub mit Entlöhnung zu 100%

Mitarbeitende haben bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf 10 Tage bezahlten Urlaub (Urlaub des anderen Elternteils).

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist uns ein grosses Anliegen. Wir suchen stets – und sofern es die betrieblichen Umstände zulassen – gemeinsam nach optimalen Lösungen.

Zur Unterstützung von Familien mit tiefen Einkommen bietet der Kanton eine Kostenbeteiligung für die externe Kinderbetreuung an.

**Mutterschafts-
urlaub**

**Urlaub des
anderen Eltern-
teils**

**Vereinbarkeit
von Beruf und
Familie**

UNFALL UND KRANKHEIT

Sie sind gegen Berufsunfall versichert, der Arbeitgeber trägt die Prämie für die Berufs-unfallversicherung ganz. Auch wird für alle Mitarbeitenden die durchschnittlich 8 Stunden und mehr in der Woche arbeiten eine Nichtberufsunfall-Versicherung abgeschlossen, die Prämienbeteiligung der Arbeitnehmenden beträgt 0.4 %.

Der Arbeitgeber hat für alle Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung (KTG) abgeschlossen. Der Beitrag der Arbeitnehmenden an die KTG-Prämie beträgt 0.2 %.

Bei einem Berufsunfall haben Sie Anspruch auf die volle Besoldung bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder Pensionierung sowie die Bezahlung der Heilungskosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

Bei Krankheit und bei Nichtberufsunfall erhalten Sie während den ersten drei bzw. sechs Monaten (bei 6 Anstellungsjahren und mehr) die volle Lohnfortzahlung. Danach beträgt die Lohnfortzahlung 80 % während insgesamt 730 Tagen.

**Unfall-
versicherung**

**Krankentaggeld-
versicherung**

**Lohnfortzah-
lung bei Be-
rufsunfall**

**Lohnfortzah-
lung bei Krank-
heit und Nicht-
berufsunfall**

LOHN UND ZULAGEN

Für die Festlegung Ihres Lohnes wird einerseits die Anforderung an die Stelle sowie Ihre Erfahrung und individuelle Leistung berücksichtigt. Für jede Stelle wird ein Funktionswert mit entsprechendem Lohnband definiert.

Der 13. Monatslohn wird zusammen mit dem Novemberlohn ausbezahlt.

Geburtszulage Fr. 500 je Kind (einmalig)
Familienzulage Fr. 100 im Monat je Kind (abhängig vom Pensum)
Kinderzulage Fr. 258 im Monat für Kinder unter 16 Jahre
Ausbildungszulage Fr. 311 im Monat ab 16. – 25. Altersjahr

Für ausserordentliche Leistungen können zusätzlich zum Lohn Anerkennungsprämien ausbezahlt werden. Ab dem 10. Anstellungsjahr wird alle fünf Jahre eine Treueprämie ausbezahlt.

Nacht- und Ruhetagsarbeit, Bereitschaftsdienst, Präsenzdienst sowie Auslagen, welche in Zusammenhang einer dienstlichen Tätigkeit anfallen, werden grundsätzlich gemäss der Personalverordnung und gegen Beleg vergütet.

Lohnsystem

13. Monatslohn

Sozialzulagen

**Anerkennungs-
und Treueprä-
mie**

**Inkonvenienz-
zulagen und
Spesen**